

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 65/09 B

L 30 AL 226/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 AL 263/02 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2009 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 11. Mai 2009 nicht. Dabei sei dahingestellt, ob mit dem angeführten Rechtssatz, dass "eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt und geboten ist, weil die Ursache einer Unaufklärbarkeit der entscheidungserheblichen Frage, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, in der persönlichen Sphäre und in der Verantwortungssphäre des Klägers wurzele", eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Breitenwirkung aufgezeigt ist. Denn jedenfalls wird der Klärungsbedarf nicht näher dargelegt. Hierzu hätte es einer eingehenden Auseinandersetzung mit der zur Frage nach Ausnahmen von der grundsätzlichen Beweislastverteilung bei Nichtaufklärbarkeit von Vorgängen aus der persönlichen und Verantwortungssphäre des Arbeitslosen ergangenen Rechtsprechung bedurft. Insoweit hätte sich die Beschwerdebegründung nicht auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. Mai 2006 - B 11a AL 7/05 R (= BSGE 96, 238 = SozR 4-4220 § 6 Nr 4) und den Hinweis auf den zugrundeliegenden Fall der Nichtangabe von Vermögenswerten beschränken dürfen. Vielmehr hätte die Beschwerdebegründung auch darauf eingehen müssen, dass diese Entscheidung ihrerseits Bezug nimmt auf weitere durch die Rechtsprechung des BSG in anderen Fällen als denen der Nichtangabe von Vermögen zugelassene Ausnahmen von der grundsätzlichen Beweislastverteilung (vgl BSGE 71, 256, 263 = SozR 3-4100 § 119 Nr 7). Hiervon ausgehend hätte der Kläger aufzeigen müssen, ob und inwieweit dennoch weiterer Klärungsbedarf besteht. Dies ist indessen trotz des diesbezüglichen Zitats aus der Entscheidung vom 24. Mai 2006 (aaO) im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) nicht geschehen.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)